

eam aliquis reparare, fieri procuravit et hoc confessus est in morte, ut a pluribus asseritur'.

Die beiden Aussagen decken sich in Bezug auf den Tatbestand nicht vollkommen. Denn während die in der deutschen Instruktion enthaltene bezeugt, das Ludwig, als er seine Appellation machte und publizierte, erklärt habe, dass er von der Appellation die Ausführungen über den Streit wegen der Armut Christi ausnehme, und dass er in dieser Sache auch nicht habe schwören wollen, enthalten die beiden lateinischen Prokuratorien neben der Wiederholung der Erklärung hinsichtlich des Armutsstreites die einfache Behauptung, dass der König bei der Appellation überhaupt nicht geschworen habe. Ob aber ein sachlicher Gegensatz in den beiden Fassungen zum Ausdruck kommen sollte, ist billig zu bezweifeln. Auf jeden Fall bezeugt die deutsche Aussage, dass bei der Appellation dem Könige die Leistung eines Eides zugemutet wurde, die dieser verweigerte. Man hatte ihm, sei es erst bei dem Akt der Publikation selbst, sei es schon vorher, den Inhalt des Appellationsinstruments durch Verlesung oder in anderer Weise zur Kenntnis gebracht und ihm dadurch den Anlass gegeben, gegen die Aufnahme der Polemik über den Armutsstreit in die Appellation zu protestieren und die Leistung des Eides zu verweigern. Die Leistung eines Eides aber setzt nur die A-Fassung voraus; diese muss demnach dem Könige zunächst vorgelegt oder vorgelesen sein. Wenn aber der Text, welcher zunächst für die Publikation bestimmt war, nur ein A-Text gewesen sein kann, so liegt es nahe in B denjenigen Text zu sehen, der auf Grund des Protestes und der Eidesverweigerung des Königs hergestellt wurde. Entspricht dieser Text aber in Wirklichkeit den Anforderungen, welche König Ludwig erhob, in der Weise, dass er sich damit zufrieden geben und seine Publikation zulassen konnte?

In einer Hinsicht entspricht er vollkommen der Forderung des Königs.

Nach der Fassung A sollte der König durch einen körperlichen Eid auf das Evangelium beschwören, dass er alles Vorhergehende für wahr halte. Nach der Fassung B aber erklärt dies der König nur unter Berufung auf seinen bei der Krönung geschworenen Eid. Es entspricht diese Aenderung der ersten Erklärung Ludwigs vom Jahre 1331, dass er wegen der Armut Christi nicht habe schwören wollen, und ebenso den beiden späteren, dass er nicht geschworen habe.